

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz — AgrBG)**

— Drucksache 7/1990 —

A. Problem

Ab 1975 werden in zweijährlichem Turnus aktuelle landwirtschaftliche Strukturdaten für nationale Zwecke und für Anforderungen der Europäischen Gemeinschaften benötigt, zu deren Erfüllung die Bundesrepublik rechtlich verpflichtet ist. Die bisher in zehnjährlichen Abständen durchgeführten Landwirtschaftszählungen geben hierfür keine aktuellen Erhebungsergebnisse mehr her.

B. Lösung

Ab 1975 sollen vorhandenen statistischen Erhebungen über Bodennutzung, Viehhaltung und Arbeitskräfte ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand betriebsweise zusammengeführt und aufbereitet werden. Weitere Erhebungsmerkmale, soweit sie für nationale Zwecke oder für die Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind, werden möglichst in Verbindung mit einer der genannten Statistiken erfaßt.

C. Alternativen

keine (Einmütigkeit im Ausschuß)

D. Kosten

Für 1974 werden die Mehrkosten nach der Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes auf 0,1 Millionen DM für den Bund und 5,8 Millionen DM für die Länder geschätzt. Für den Bund werden die Kosten in den Folgejahren ansteigen, bei den Ländern übersteigen sie in den Erhebungsjahren 1975, 1977 usw. den Ansatz für 1974.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritgen

Der Entwurf des Agrarberichterstattungsgesetzes wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1974 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 25. September 1974 behandelt hat. Ferner wurde der Entwurf gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen, der gesondert Bericht erstattet.

I. Allgemeines

Die Europäischen Gemeinschaften verlangen zur Aktualisierung des agrarstatistischen Instrumentariums zweijährliche Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Auch im nationalen Bereich erfordert die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung mit ihren bedeutenden öffentlichen und privatwirtschaftlichen Folgen moderne und wirklichkeitstreue Statistiken, die rechtzeitig detaillierte Informationen liefern. Dies gilt im besonderen Maße für die einem starken Strukturwandel unterliegende Landwirtschaft. Hier sind Strukturdaten häufig nach wenigen Jahren für zukunftsorientierte Planungsaufgaben der Agrar- und Wirtschaftspolitik wie auch für Zwecke der Forschung und Verwaltung veraltet.

Bisher waren die zehnjährlich durchgeführten Landwirtschaftszählungen die wichtigsten und umfassendste Informationsquelle über die Produktionsgrundlagen und die Struktur der Land- und Forstwirtschaft. Es liegt auf der Hand, daß sie durch aktuellere Erhebungsergebnisse ergänzt und entlastet werden müssen.

Dies ist Ziel des vorliegenden Entwurfs.

Hinsichtlich des Inhalts der Vorlage wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt.

Der Ausschuß ist dort der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt, wo ihr die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 4

Bei den Beratungen stellte der Ausschuß fest, daß der Begriff „sozialökonomisch“ in Absatz 1 Nr. 1 mit dem Begriff „sozioökonomisch“ im Rahmen dieses Gesetzes inhaltsgleich ist. Ferner war der Ausschuß der Auffassung, daß dieser Begriff über die in den übrigen Nummern des Absatzes 1 bereits erwähnten sozialökonomischen Tatbestände

hinaus inhaltlich eng auszulegen ist. Mithin kommen hier also nur in Betracht:

- die Familien-, Haushalts- und Erwerbsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Situation der familienangehörigen und fremden Arbeitskräfte
- und der betriebsfremd tätigen Haushaltsangehörigen.

Diese Daten sind nach der Zielsetzung des Gesetzes von Belang. Weitergehende sozialökonomische Daten, die für Forschungszwecke relevant sein können, sollen nicht im Rahmen dieses Gesetzes erhoben werden.

Zu § 7

Bei den Beratungen im Ausschuß kam die Sorge zum Ausdruck, eine einheitliche Betriebsnummer könne die Gefahr heraufbeschwören, daß Stellen von den Erhebungsergebnissen Kenntnis erhalten, für die sie nicht bestimmt sind. Der Ausschuß ist bei der Billigung dieser Vorschrift davon ausgegangen, daß die Erhebungsergebnisse nur für die Zwecke dieses Gesetzes Verwendung finden dürfen, aber für andere Zwecke selbst dann nicht, wenn diese Ergebnisse zufällig anderen Stellen bekannt werden sollten.

Zu § 13

Der gleiche Problemkreis wie im Rahmen des § 7 wurde im Ausschuß auch hier erörtert. Zur Sicherung gegen Mißbräuche aber auch um auszuschließen, daß ein zufälliges und unbeabsichtigtes Kenntniserlangen von Erhebungsergebnissen durch Steuerbehörden von diesen zum Nachteil von Abgabepflichtigen verwertet werden kann, wurden in Absatz 1 dritter Satzteil hinter „Weiterleitung“ die Worte „oder Auswertung“ eingefügt.

Absatz 2 wurde redaktionell an das neugefaßte Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStB) angepaßt. Das EGStB hebt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 den § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auf. Die im genannten Paragraphen dieses Gesetzes enthaltene Strafvorschrift wird zugleich durch die in § 203 des Strafgesetzbuches neu aufgenommene, allgemeine Strafvorschrift über die Verletzung von Privatgeheimnissen ersetzt. Einer ausdrücklichen Verweisung auf die neue Strafvorschrift in § 203 des Strafgesetzbuches bedarf es im Rahmen dieses Gesetzes nicht.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf

— Drucksache 7/1990 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 27. September 1974

Dr. Ritgen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1990 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. September 1974

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Dr. Ritgen

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz — AgrBG)

— Drucksache 7/1990 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz — AgrBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird, beginnend mit dem Jahr 1975, in jedem zweiten Jahr (Berichtsjahr) eine Agrarberichterstattung als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Agrarberichterstattung besteht aus:

1. Grundprogramm,
2. Ergänzungsprogramm,
3. Zusatzprogramm.

(2) Angaben zu statistischen Erhebungen, die für die Agrarberichterstattung aufbereitet werden, sind betriebsweise zusammenzuführen.

(3) Für die Agrarberichterstattung werden die Angaben zu statistischen Erhebungen verwendet von Betrieben

1. mit einer landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Fläche von jeweils mindestens 1 Hektar,
2. mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen.

Entwurf eines Gesetzes über die Agrarberichterstattung (Agrarberichterstattungsgesetz — AgrBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 3

§ 3

(1) Für das Grundprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) werden die Angaben zur

unverändert

1. Bodennutzungsvorerhebung nach § 3 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung nach § 4 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
3. Kennzeichnung des Betriebes nach § 11 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung,
4. allgemeinen Viehzählung nach § 1 des Viehzählungsgesetzes,
5. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

übernommen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden, unbeschadet von § 15 Nr. 1, den Erhebungen des Berichtsjahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 5 dem letzten Halbjahr des Vorjahres und dem ersten Halbjahr des Berichtsjahres entnommen.

§ 4

§ 4

(1) Für das Ergänzungsprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) werden folgende Tatbestände erhoben:

unverändert

1. Merkmale zur Kennzeichnung, zur Rechtsstellung und zu sozialökonomischen Verhältnissen der Betriebe, Buchführung,
2. Besitzverhältnisse und Pachtpreise, Grundstücksverkehr und -preise,
3. Erwerbs- und Unterhaltsquellen.

(2) Die Tatbestände des Absatzes 1 werden in jedem Berichtsjahr, beginnend 1975, erhoben.

(3) Die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 werden in allen Betrieben nach § 2 Abs. 3, die Tatbestände des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 werden repräsentativ in 80 000 bis höchstens 100 000 dieser Betriebe erhoben.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Tatbestände des Ergänzungsprogrammes

1. wegfallen zu lassen oder vorübergehend aussetzen, wenn und soweit die Ergebnisse für die Agrarberichterstattung nicht erforderlich sind,
2. durch andere zu ersetzen, wenn und soweit das zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften oder zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben erforderlich ist; die Tatbestände, die andere ersetzen, sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß sie die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belasten.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(5) Die Tatbestände des Ergänzungsprogrammes sollen, soweit möglich, in Verbindung mit den Angaben für das Grundprogramm erhoben werden.

(6) Auskunftspflichtig für das Ergänzungsprogramm sind die Inhaber und Leiter der Betriebe nach § 2 Abs. 3 sowie ihre Familienangehörigen für die sie betreffenden Erhebungstatbestände.

§ 5

(1) Für das Zusatzprogramm (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) werden über die §§ 3 und 4 hinaus als zusätzliche Tatbestände die wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen und baulichen Verhältnisse der Betriebe, die Ausbildung und Beratung des Betriebsinhabers sowie der Betriebsentwicklungsplan erhoben. Diese Tatbestände werden, beginnend 1975, repräsentativ in 10 000 bis höchstens 100 000 Betrieben erhoben.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet von § 15 Nr. 3, zu bestimmen

1. den Umfang des Zusatzprogrammes und nähere Einzelheiten zu dessen Tatbeständen; der Umfang des Zusatzprogrammes ist auf das notwendige Maß, höchstens aber auf ein Drittel der Tatbestände nach Absatz 1 zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden;
2. in dem durch Absatz 1 Satz 2 gesetzten Rahmen den Erhebungszeitpunkt und den Auswahlatz des Zusatzprogrammes; diese Festsetzungen sind so zu gestalten, wie es zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften oder zur Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben erforderlich ist.

(3) § 4 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 6

Die Ergebnisse der Agrarberichterstattung werden zur Typisierung und zur sozialökonomischen Gliederung der Betriebe herangezogen. Die dazu erforderlichen Rechenwerte werden nach bundeseinheitlichen Kriterien vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden der Länder festgelegt. In die Typisierung und sozialökonomische Gliederung werden alle Betriebe nach § 2 Abs. 3 einbezogen.

§ 7

(1) Für jeden der Betriebe nach § 2 Abs. 3 ist von den Statistischen Landesämtern eine Betriebsnummer zu vergeben und in eine Betriebsdatei zu über-

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

nehmen, die eine betriebsweise Zusammenführung nach § 2 Abs. 2 ermöglicht.

(2) Die Betriebsnummer ist dem Betriebsinhaber von den Statistischen Landesämtern mitzuteilen. Die Betriebsnummer darf den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben mitgeteilt werden; auf die nach § 13 bestehenden Auskunftbeschränkungen ist dabei besonders hinzuweisen.

(3) In die Betriebsdatei sind mindestens aufzunehmen und jährlich zu berichtigen und zu ergänzen

1. die Betriebsnummer,
2. der Name des Betriebsinhabers,
3. der Betriebssitz mit Kreis- und Gemeindenummer.

(4) In die Betriebsdatei aufzunehmen oder mit ihrer Hilfe für alle Betriebe nach Absatz 1 jährlich festzustellen sind mindestens folgende Tatbestände des Grundprogrammes:

1. Die Gesamtfläche,
2. die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche,
3. die Waldfläche.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Betriebsnummer nach Form und Inhalt bundeseinheitlich festzulegen.

§ 8

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 9

(1) Die Erhebungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 5 werden von hierzu besonders geschulten Zählern (Erhebern), die übrigen von Zählern durchgeführt. Die Erheber sind verpflichtet, die Erhebungsbogen an Ort und Stelle im Beisein eines Auskunftspflichtigen auszufüllen.

(2) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke und Wirtschaftsgebäude, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

§ 10

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 8

unverändert

§ 9

(1) unverändert

§ 10

unverändert

(2) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke **sowie der Räume, die nicht als Wohnung dienen, während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, soweit dies zur Erhebung erforderlich ist.**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste einschließlich Unterrichtstätigkeiten dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 11

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden leiten Einzelangaben der Agrarberichterstattung, soweit für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, dem Statistischen Bundesamt zu. Das Statistische Bundesamt bewahrt diese auf.

(2) Das Statistische Bundesamt übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland statistische Daten aus der Agrarberichterstattung, soweit sie für die Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften erforderlich sind.

§ 12

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke und *Wirtschaftsgebäude* nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist ohne Nennung der Namen der Auskunftspflichtigen zulässig; die Weiterleitung von Namen und Anschriften der Inhaber ausgewählter Betriebe an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen ist zur Durchführung der in § 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) genannten Zwecke sowie für Forschungsvorhaben der genannten Behörden zugelassen; eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke *gelten* auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben nach diesem Gesetz zugeleitet werden.

§ 14

(1) Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 405), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1876), wird wie folgt geändert:

§ 11

unverändert

§ 12

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten der dort bezeichneten Grundstücke und **Räume** nicht gestattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ist ohne Nennung der Namen der Auskunftspflichtigen zulässig; die Weiterleitung von Namen und Anschriften der Inhaber ausgewählter Betriebe an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen ist zur Durchführung der in § 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) genannten Zwecke sowie für Forschungsvorhaben der genannten Behörden **im Benehmen mit der für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörde des jeweils betroffenen Landes** zugelassen; eine Weiterleitung **oder Auswertung** zu steuerlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke **gilt** auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben nach diesem Gesetz zugeleitet werden.

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet die Erhebung nur alle zwei Jahre, beginnend 1977, statt.“

2. In § 3 Abs. 3 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Inhaber und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen unter 0,5 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,

3. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1977, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 10 v. H. der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt. In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.“

b) In Absatz 3 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen unter 0,5 Hektar einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen,

3. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.“

(2) § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 409), geändert durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In landwirtschaftlichen Betrieben mit mindestens 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche und in landwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche unter 1 Hektar

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechen, werden in den Erhebungsjahren halbjährlich repräsentative Erhebungen durchgeführt.“

2. In Satz 2 wird „höchstens 80 000“ durch „80 000 bis höchstens 100 000“ ersetzt.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 15

Für das Jahr 1975 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Die Tatbestände des Grundprogrammes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 für die Typisierung und sozialökonomische Gliederung nach § 6 werden den Erhebungen der beiden Vorjahre entnommen.
2. Für die Tatbestände des Grundprogrammes kann
 - a) der Auswahlsatz nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung auf höchstens 20 v. H. der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt erhöht und
 - b) der Erfassungszeitraum nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft auf 12 Monate erweitert werden, wenn das zur Durchführung statistischer Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.
3. Im Zusatzprogramm nach § 5 werden die Tatbestände des § 5 Abs. 1 erfaßt, deren Erfassung zur Durchführung einer Zwischenerhebung im Rahmen eines Erhebungsprogrammes der Europäischen Gemeinschaften zur Untersuchung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Erntejahr 1975 erforderlich ist. Diese Tatbestände werden in 80 000 bis höchstens 100 000 Betrieben repräsentativ erhoben.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 17

§ 17

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

unverändert